



Amtsblatt

Stadt Schweinfurt

Schweinfurt, den

03.02.2025

Nummer 06

Öffentliche Bekanntmachung über Vollzug des Aufenthaltsgesetzes

An Herrn Umut DURUK, geb. 05.05.1998, zuletzt wohnhaft St.-Kilian-Str. 32, 97421 Schweinfurt, ist ein Bescheid nach §§ 16b 53, 50 und 58 AufenthG der Stadt Schweinfurt, Ausländerbehörde, 97421 Schweinfurt zuzustellen.

Die Zustellung ist aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis nicht möglich bzw. verspricht keinen Erfolg.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG darf eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, da die Zustellung an Unbekannt keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid vom 27.01.2025, Az. 33-1 Sd, kann in der Ausländerbehörde der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung durch Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im digitalen Amtsblatt der Stadt Schweinfurt als zugestellt.

Ab Zustellung des Dokuments beginnt die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat zu laufen (§ 74 VwGO).

Schweinfurt, 27.01.2025

gez.

Balling